



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

Bohlweg 38 – 38100 Braunschweig

Vereinfachte Flurbereinigung Heeseberg
Landkreis Helmstedt 29
Az.: 4.1.3 – HE 29 – 011

Braunschweig, den 23.11.2018

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes

Für die Beteiligten und Nebenbeteiligten der vereinfachten Flurbereinigung Heeseberg, Landkreis Helmstedt 29, erfolgt die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nach § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch den Anhörungstermin am

Montag, den 17.12.2018 um 15.00 Uhr

in der „Alten Feuerwehr“ Schulstr. 4 im Ortsteil Watenstedt, 38384 Gevensleben.

Zur Einsichtnahme für die betroffenen Beteiligten und Nebenbeteiligten liegt der Flurbereinigungsplan

Montag, den 17.12.2018

in der Zeit von 13.00 bis 14.45 Uhr

an gleicher Stelle aus. In dieser Zeit stehen Angehörige des Amtes für regionale Landesentwicklung zur Auskunftserteilung und Erläuterung über Fragen zum Flurbereinigungsplan zur Verfügung.

Der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes liegt außerdem für die Beteiligten ab dem 1. Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim für 2 Wochen zur Einsichtnahme zu den jeweiligen Öffnungszeiten aus.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur berücksichtigt werden, wenn sie in dem o. a. Anhörungstermin vorgebracht werden (Ausschlußtermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG).

Nach § 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten angenommen wird, dass sie mit den Festlegungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, sofern sie nicht zum Anhörungstermin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären.

Soweit sich Grundeigentümer - auch Miteigentümer oder Erbbauberechtigte - oder Nebenbeteiligte durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen letztere eine amtlich beglaubigte schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits vorliegende Vollmachten gelten weiter.

Hinweis: Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.


(Gawlitta)

